

### **BOS-Digitalfunk – Vorhaltende Stelle – Funktion und Zuordnung**

Nach Nr. 2.1.5 des im Frühjahr 2012 durch das MIK NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten „Betriebskonzepts für den Digitalfunk BOS in Nordrhein-Westfalen“ (Version 1.2; Stand: 08.03.2012, S. 12, **Anlage 1**) ist es Aufgabe der „vorhaltenden Stelle“, von Struktur und Ausstattung definierte ausgewählte Fernmeldemittel des BOS-Digitalfunks vorzuhalten. Dabei handelt es sich um

1. Endgeräte
  - a) Administration der Endgeräte (z.B. Beschaffung, Programmierung und Bereitstellung)
  - b) Vorhalten von Endgeräten
  - c) Umsetzung der Vorgaben der Autorisierten Stelle NRW für netzbeeinflussende Netzparameter
  - d) Unterstützungsleistungen für die Nutzer
2. Bereitstellung und Inbetriebnahme von zentraler Technik nach Anforderung der Autorisierten Stelle NRW (soweit vorhanden)
3. Wartung und Instandhaltung der zentralen Technik (soweit vorhanden)
4. Anzeige von ortsfesten Landfunkstellen (bestehende und neue Landfunkstellen) über die taktisch-technische Betriebsstelle bei der Autorisierten Stelle NRW

Wegen der Einbindung dieser Aufgabe in die Leitstellenhierarchie nach dem FSHG NRW und dem RettG NRW, ihres Umfangs und der damit verbundenen Aufwendungen, die durch gebündelte Wahrnehmung möglichst niedrig gehalten werden sollten, wurde die Funktion der vorhaltenden Stelle nach Nr. 2.3 des Betriebskonzepts (S. 14 f.)

- für den polizeilichen Bereich der LZPD und den dezentralen Polizeibehörden und
- für den nicht-polizeilichen Bereich den Kreisen, kreisfreien Städten und Hilfsorganisationen zugewiesen.

Die Zuweisung auch an die Hilfsorganisationen (THW, MHD, DRK, JUH, ASB) ergibt sich aus der für deren Rolle im Katastrophenschutz notwendigen Eigenvorhaltung von Tech-

nik. Allein über die Frage, ob auch den Hilfsorganisationen neben den Kreisen und kreisfreien Städten die Funktion der vorhaltenden Stelle zugewiesen werden sollte, fanden bei der Verabschiedung der Betriebskonzepts Erörterungen statt: Letztlich wurde die Frage positiv entschieden. Die Zuweisung der Funktion der vorhaltenden Stelle auch an kreisangehörige Gemeinden wurde aus den vorstehend geschilderten Gründen zu keinem Zeitpunkt erwogen (vgl. dazu das Protokoll der ARDINI-Sitzung vom 29.03.2012, S. 6 ff., **Anlage 2**). An dieser entscheidenden Sitzung nahmen zwei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds teil (vgl. **Anlage 2**, S. 1). Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, hier könnte eine „versehentliche Nichterwähnung“ erfolgt sein.

Eine derartige Wertung findet sich ohne jede Erklärung lediglich in der – mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht abgestimmten – Ausgabe 7 des „Newsletters ARDINI“ (Juli 2012, **Anlage 3**, S. 3). Auch dort wird jedoch davon gesprochen, dies müsse bei nächster Gelegenheit korrigiert werden. Eine derartige Änderung hat bislang nicht stattgefunden. Sie wäre durch alleinige Änderung des Betriebskonzeptes auch nicht möglich, da sie dem hierarchisch vorgehenden – ebenfalls mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten – „Rahmenbetriebskonzept Digitalfunk der BOS im Katastrophen- und Feuerschutz sowie im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen“ (Version 1.7; Stand: Januar 2010, **Anlage 4**) widerspräche. Dieses sieht dazu eindeutig vor, dass „[v]orhaltende Stellen [...] Organisationseinheiten auf Ebene des Landes [sind]“ (**Anlage 4**, S. 7), und damit die Landesbehörden im Sinne der §§ 2, 3, 6, 7 und 9 LOG NRW.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen würde einer derartigen Änderung des Betriebskonzeptes zudem wegen

- der Einbindung der Aufgabe der vorhaltenden Stelle in die Leitstellenhierarchie nach dem FSHG NRW und dem RettG NRW,
- der Vorbeugung einer Zerfaserung der technischen Sicherheitsstruktur des Landes,
- des Umfangs der Aufgabe und der damit verbundenen Aufwendungen, die durch gebündelte Wahrnehmung möglichst niedrig gehalten werden müssen,

nicht zustimmen.

Daher gilt bis auf Weiteres das Betriebskonzept Digitalfunk in der Version 1.2 vom 08.03.2012 (**Anlage 1**), das eine Zuweisung der Funktion der vorhaltenden Stelle an kreisangehörige Gemeinden nicht vorsieht.

## **Anlagen**